

Stellungnahme

---

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Transplantationsgesetzes (TPG) – Novellierung der Rege-  
lungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen  
Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Gesundheit

---

**21.05.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Psychosoziale Evaluation – Qualifikation der Sachverständigen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Anforderungen an die psychosoziale Betreuung und Behandlung in den Transplantationsrichtlinien der Bundesärztekammer.....</b>	<b>5</b>
• Regelungen zur psychischen Vor- und Nachbetreuung von Organempfänger*innen in den Transplantationsrichtlinien.....	6
• Regelungen zur psychosozialen Nachsorge der Lebendspender*innen in den Transplantationsrichtlinien.....	6

## 1. Einleitung

Organtransplantationen sind auch mit psychischen Belastungen verbunden. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt daher, dass bei der Novellierung des Transplantationsgesetzes (TPG) diese Dimension berücksichtigt wurde und Patient\*innen und Lebensorganspender\*innen auch mittels psychotherapeutischer Expertise Unterstützung erfahren sollen. Als eine von drei Berufsgruppen – neben Ärzt\*innen und dem Pflegefachpersonal – sollen Psychotherapeut\*innen als Vertrauenspersonen für die Lebendorganspende fungieren und als solche die Organlebenspender\*innen während des gesamten Prozesses begleiten und unabhängig beraten. Zum anderen sollen Psychotherapeut\*innen als unabhängige sachverständige Personen eingesetzt werden, um die Organlebenspender\*innen umfassend psychosozial zu beraten und zu evaluieren. Schließlich sollen Psychotherapeut\* als Mitglied der Lebendspendekommission Stellung zur Eignung und Freiwilligkeit der Spender\*innen nehmen.

Die BPtK regt an zwei Stellen Änderungen an. Zum einen sollten die bereits bestehenden Qualifizierungsanforderungen für die psychosoziale Evaluation in den Transplantationsrichtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) bei der Novelle des TPG übernommen werden. Danach sollen die psychosoziale Diagnostik und Behandlung durch „Mental Health Professionals“ erfolgen. Hierzu zählen nach den Transplantationsrichtlinien ausschließlich approbierte Leistungserbringer\*innen sowie Psycholog\*innen nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zum anderen schlägt die BPtK vor, die Richtlinienkompetenz der BÄK auf Regelungen zur psychischen Betreuung der Organempfänger\*innen zu erweitern.

## 2. Psychosoziale Evaluation – Qualifikation der Sachverständigen

Organtransplantationen sind nicht nur eine körperliche, sondern auch eine große psychische Belastung für die Patient\*innen und ihre Angehörigen. Auch der Erfolg einer Organtransplantation wird von psychischen Faktoren wesentlich beeinflusst. Die Berücksichtigung psychischer und psychosozialer Belastungen bei Organtransplantierten, Angehörigen und – bei der Lebendspende – Organspender\*innen ist im Transplantationsprozess deshalb von großer Bedeutung.

Die BPtK begrüßt deshalb, dass die Erweiterungen der Möglichkeit zur Lebendspende mit einer qualifizierten psychosozialen Evaluation, Beratung und Betreuung der Lebendspender\*innen verbunden werden soll. Hinsichtlich der Qualifikation der Sachverständigen schlägt die BPtK jedoch folgende Änderungen vor.

### **Änderung von Artikel 1 Nummer 6 bbb) (§ 8 Absatz 1 Nummer 1)**

bbb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) im Fall der Entnahme eines Organs durch einen unabhängigen sachverständigen ~~Person, die über eine psychologische oder psychotherapeutische Berufsqualifikation verfügt,~~ **Mental Health Professional nach den Richtlinien gemäß § 16 Absatz 1 Nummern 2 und 5** umfassend psychosozial beraten und evaluiert worden ist.“

### **Änderung von Artikel 1 Nummer 7 (§ 8a Absatz 4)**

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Lebendspendekommissionen

(...)

(4) Der Lebendspendekommission müssen ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und ~~eine psychologisch oder psychotherapeutisch qualifizierte Person~~ **Mental Health Professional gemäß den Richtlinien nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 und 5** angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung und Finanzierung der Lebendspendekommission sowie zum weiteren Verfahren zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme wird durch Landesrecht bestimmt.“

#### Begründung:

In den Richtlinien zur Transplantationsmedizin der Bundesärztekammer gemäß § 16 Transplantationsgesetz sind bereits Anforderungen an die Berufsqualifikation der Sachverständigen zur psychosozialen Evaluation in Anlehnung an die Empfehlung der S3-Leitlinie „Psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Organtransplantation“<sup>1</sup> festgelegt. Die psychosoziale Diagnostik und Behandlung soll danach nur durch „Mental Health Professionals“ erfolgen, zu denen ausschließlich Personen mit einer der folgenden Qualifikationen zählen:

- Psychologische\*r Psychotherapeut\*in,

---

<sup>1</sup> Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (DGPM), Deutsches Kollegium für Psychosomatische Medizin e.V. (DKPM): Psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Organtransplantation. 1. Version 2022. Verfügbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/051-031.html>. Zugriff am (08.05.2024).

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in (für die psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen),
- Fachärzt\*in für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Fachärzt\*in für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzt\*in für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (für die psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen),
- Diplom-Psychologe/-Psychologin bzw. Master of Science Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie oder (Fach-)Arzt/ (Fach-)Ärztin mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie mit jeweils hinreichenden theoretischen Kenntnissen und klinischer Erfahrung im Hinblick auf psychologische/psychosomatische/psychiatrische Fragestellungen und Problemlagen in der Transplantationsmedizin.

Der Verweis auf Mental Health Professionals nach den Transplantationsrichtlinien der Bundesärztekammer im Gesetz stellt zum einen sicher, dass künftig auch für die psychosoziale Diagnostik und Evaluation von Lebendspender\*innen die gleichen Qualifikationsanforderungen gelten. Zum anderen wird sichergestellt, dass Diplom-Psycholog\*innen und Master-Psycholog\*innen nur dann für die psychosoziale Evaluation eingesetzt werden können, wenn sie hierfür über ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, das heißt, entweder bereits langjährige Berufserfahrung im Bereich der Transplantationsmedizin haben oder unter Supervision einer Psychotherapeut\*in tätig sind.

### **3. Anforderungen an die psychosoziale Betreuung und Behandlung in den Transplantationsrichtlinien der Bundesärztekammer**

In den Transplantationsrichtlinien der Bundesärztekammer gemäß § 16 Transplantationsgesetz wird die konkrete Umsetzung des TPG geregelt. Die BPTK begrüßt, dass die Richtlinienkompetenz der BÄK erweitert und diese beauftragt werden soll, in den Richtlinien gemäß § 16 Absatz 1 auch Anforderungen an die umfassende psychosoziale Beratung und Evaluation der Lebendspender\*innen sowie deren Nachsorge festzulegen. Um sicherzustellen, dass mit dem Begriff der „Nachsorge“ auch die psychosoziale Nachsorge umfasst ist, sollte diese jedoch ausdrücklich benannt werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung von psychischen Faktoren für den langfristigen Erfolg einer Organtransplantation sollte die Richtlinienkompetenz der BÄK darüber hinaus auf die psychische Vor- und Nachbetreuung gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 7 der Organempfänger\*innen erweitert werden. Entsprechende Anforderungen hierfür fehlen bislang. Die BPTK schlägt vor diesem Hintergrund folgende Änderungen vor.

- Regelungen zur psychischen Vor- und Nachbetreuung von Organempfänger\*innen in den Transplantationsrichtlinien

**Ergänzung von Artikel 1 Nummer 23 a) aa) (§ 16 Absatz 1 Satz 1)**

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

**„aaa) (neu) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a neu eingefügt:**

**3a. die Anforderungen an die psychische Vor- und Nachbetreuung nach § 10 Absatz 2 Nummer 7“**

Begründung:

Die psychische Nachbetreuung von Organtransplantierten in den Transplantationszentren ist nach Ansicht von Fachexpert\*innen nicht immer ausreichend sichergestellt. Um diese Lücke zu schließen, soll die BÄK beauftragt werden, in den Transplantationsrichtlinien auch Regelungen zur psychischen Betreuung der Organempfänger\*innen zu treffen.

- Regelungen zur psychosozialen Nachsorge der Lebendspender\*innen in den Transplantationsrichtlinien

**Ergänzung von Artikel 1 Nummer 23 a) aa) bbb) (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a)**

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme zum Schutz der lebenden Organspender erforderlichen Maßnahmen einschließlich ihrer Dokumentation, insbesondere an

- a) die Beurteilung der Eignung als Spender nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c,
- b) die umfassende psychosoziale Beratung und Evaluation nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d,
- c) die Aufklärung der lebenden Organspender nach § 8 Absatz 2,
- d) die Nachsorge, **einschließlich der psychosozialen Nachsorge**, der lebenden Organspender nach § 8 Absatz 4,
- e) die Aufzeichnung der durchgeführten Lebendorganspenden nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9,“.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass „Nachsorge“ auch die psychosoziale Nachsorge umfasst.